



Bern, 13. Dezember 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)

Bericht
über die Ergebnisse
des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorschlag
für die Umsetzung der Motion Ettlín 20.4738



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt der Vernehmlassungsvorlage	3
3	Vernehmlassungsverfahren.....	3
4	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Kantone	4
4.1.1	Zustimmung zur Vorlage als Ganzes	4
4.1.2	Ablehnung der Vorlage als Ganzes	4
4.2	Politische Parteien	5
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
4.4	Dachverbände der Wirtschaft	5
4.4.1	Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen	5
4.4.2	Ablehnung der Vorlage als Ganzes	6
4.5	Weitere interessierte Kreise	6
4.5.1	Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen	6
4.5.2	Ablehnung der Vorlage als Ganzes	8
4.5.3	Ablehnung der Vorlage, Zustimmung zu einer anderen geprüften Lösung ..	8
4.5.4	Verzicht auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage.....	9
4.5.5	Weitere Überlegungen ohne Zusammenhang zur Vorlage	9
4.6	Trennung der beiden Motionen	9
5	Liste der Teilnehmenden.....	9

1 Ausgangslage

Die Motion Ettlín wurde am 14. Dezember 2022 von den eidgenössischen Räten angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, das AVEG dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zu Mindestlohn, 13. Monatslohn und Ferienanspruch anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen.

Am 24. Januar 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) eröffnet.

Die Vernehmlassungsvorlage setzt den vom Parlament dem Bundesrat mit der Annahme der Motion Ettlín 20.4738 «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen» und der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) 21.3599 «Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen» erteilten Auftrag um¹.

2 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 2 Ziffer 4 AVEG dahingehend zu ändern, dass Bestimmungen von GAV allgemeinverbindlich erklärt werden können, die niedrigere Mindestlöhne vorsehen als jene, die in den kantonalen Gesetzen festgehalten sind. Die Vorlage betrifft nur den Mindestlohn, da die Kantone keine Kompetenz haben, Vorschriften über Ferien oder den 13. Monatslohn zu erlassen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Ettlín sowie im Verlauf der parlamentarischen Beratung erläutert hat, lehnt er diese Vorlage ab. Seiner Meinung nach widerspricht eine solche Änderung mehreren Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung, wie der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem Bund und dem Legalitätsprinzip, welche durch die Verfassung garantiert werden. Daher empfiehlt der Bundesrat dem Parlament, die Vorlage abzulehnen.

3 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 24. Januar bis 1. Mai 2024 statt. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die verschiedenen Wirtschaftsverbände sowie weitere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wurden eingeladen, Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 171 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Beim Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sind 105 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt verteilen.

	Adressaten/Teilnehmende	Eingeladen	Erhaltene Stellungnahmen
1	Kantone (einschl. KdK ²)	27	26
2	Politische Parteien	10	4
3	Gemamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4	Dachverbände der Wirtschaft	8	5

¹ Für die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion WAK-N 21.3599 wird auf den entsprechenden Bericht verwiesen.

² Konferenz der Kantonsregierungen

5	Weitere interessierte Kreise	123	69
	Total	171	105

In diesem Bericht sind die wichtigsten oder am häufigsten genannten Argumente zusammengefasst. Alle Stellungnahmen sind im Internet veröffentlicht³. Die Liste aller Adressaten sowie die verwendeten Abkürzungen sind **im Anhang** des Berichts aufgeführt.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Kantone

4.1.1 Zustimmung zur Vorlage als Ganzes

OW befürwortet die vorgeschlagene Gesetzesänderung, ist sich allerdings des weitreichenden Eingriffs der Vorlage in die Demokratie und den Föderalismus bewusst.

4.1.2 Ablehnung der Vorlage als Ganzes

Eine grosse Mehrheit der Kantone (25) lehnt die Vorlage ab, mit dem Hauptargument, dass diese gegen mehrere Grundsätze der Schweizer Rechtsordnung verstösst, wie die Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem Bund und die Normenhierarchie (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH). Die meisten beziehen sich dabei auf die Argumente des Bundesrates im erläuternden Bericht.

VD ist der Ansicht, dass die Vorlage einen Angriff auf den Föderalismus sowie eine Verletzung der Volksrechte darstellt, denn die bestehenden kantonalen Mindestlöhne weisen eine demokratische Legitimität auf, die nicht durch die Einführung eines Mechanismus, der diese Grundsätze nicht respektiert, in Frage gestellt werden dürfe. VD ergänzt, dass wenn ein solcher Grundsatz des Vorrangs der GAV dennoch eingeführt werden sollte, dies nur in einem kantonalen Gesetz zur Einführung des Mindestlohns erfolgen könne.

GE, SG, UR, VS und ZG äussern Zweifel an der Anwendbarkeit der Vorlage und betonen das Risiko von Rechtsunsicherheiten. So könnten laut der Vorlage die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörden auch Bestimmungen zu Mindestlöhnen allgemeinverbindlich erklären, die gegen einen kantonalen Mindestlohn verstossen. Dies sei problematisch, da in einigen Kantonen die Geltungsbereiche der kantonalen Gesetze vorsehen, dass die kantonalen Mindestlöhne Vorrang haben, wenn sie höher sind. Folglich würden zwei parallele und widersprüchliche Gesetze vorliegen, was für die Unternehmen und Arbeitnehmenden schwer zu verstehen sein dürfte. GE, SG, UR, VS und ZG weisen darauf hin, dass mit einer unnötigen Beanspruchung der Gerichte zur Auslegung der Bestimmungen zu rechnen wäre.

BL hält fest, dass die Gesetzesänderung in ihrer aktuellen Formulierung weder den Geltungsvorrang einer GAV-rechtlichen noch einer kantonalrechtlichen Mindestlohnbestimmung regelt, sondern den Entscheid zum Über- und Unterordnungsverhältnis dieser beiden Normierungen an die Kantone delegiert, was in den betroffenen Kantonen zu Rechtsunsicherheit und Unklarheiten hinsichtlich der einschlägigen Kollisionsregeln führen kann.

GL unterstützt die Alternative, die Motion wegen rechtlicher Unmöglichkeit abzuschreiben, da sie die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen verletzt und gegen den Verfassungsgrundsatz der Legalität verstösst.

³ [www.admin.ch>Bundesrecht>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Vernehmlassungen>2024>WBF](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Vernehmlassungen/Abgeschlossene_Vernehmlassungen/2024/WBF)

AG, AI, GE, JU, VD, VS und ZH folgen dem Bundesrat in seinem Antrag an das Parlament, die Vorlage nicht anzunehmen. Zur Begründung ihrer Position beziehen sie sich dabei auf die Argumentation im erläuternden Bericht.

Zahlreiche Kantone verweisen schliesslich auf die in der Stellungnahme der KdK aufgeführten Argumente (vgl. 4.5.2).

4.2 Politische Parteien

Die *FDP* unterstützt die Vorlage. Sie erachtet es für entscheidend, dass gesamtschweizerische Vereinbarungen sowohl für Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende gelten und nicht durch regionale Regelungen untergraben werden können. Diese Vorlage würde einheitliche Standards und faire Bedingungen für alle Beteiligten schaffen.

Die *SVP* äussert sich nicht zur Vernehmlassungsvorlage. Sie erwähnt, dass sie grundsätzlich die Umsetzung der Motion unterstützt, dass sie gleichzeitig aber auch den vom Bundesrat aufgezeigten Konflikt bezüglich der verfassungsmässigen Kompetenz der Kantone, Mindestlöhne im Rahmen der Sozialpolitik eigenständig festzulegen, erkennt.

Die *Grünen* lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung sowohl aus staatspolitischen als auch aus sozialpolitischen Überlegungen vollumfänglich ab. Sollte der Bundesrat dennoch an einer Umsetzung der Motion festhalten, müsste diese ihrer Meinung nach verfassungskonform umgesetzt werden – also mit einer Änderung der Verfassung.

Die *SP* lehnt die Vorlage als Angriff auf die gesetzlichen kantonalen Mindestlöhne, die direkte Demokratie und die kantonalen Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik ab. Ihrer Ansicht nach verstösst die Vorlage gegen das Legalitäts- und das Subsidiaritäts-Prinzip in der Verfassung. Zudem würde die Umsetzung auch einen Eingriff in das System des Arbeitsrechts und dessen Rechtsquellen bedeuten. Sie ist daher der Meinung, dass die Motion abgeschrieben werden sollte.

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Städteverband* spricht sich gegen die Vorlage aus. Er teilt die Ansicht des Bundesrates und findet, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung sozialpolitisch problematisch ist und einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Kantone und Gemeinden darstellt.

4.4 Dachverbände der Wirtschaft

4.4.1 Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen

Der *SGV*, wie auch seine Thurgauer Sektion *TGV* befürwortet die Vernehmlassungsvorlage. Er präzisiert zudem ausdrücklich, dass er die (vom Bundesrat im erläuternden Bericht geprüfte, aber nicht übernommene) Alternative, die Motion wegen rechtlicher Unmöglichkeit abzuschreiben, ablehnt.

Der *SAV* spricht sich ebenfalls für die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus.

Der *SGV* und der *SAV* sind der Ansicht, dass die Vorlage und die Forderungen der Motion nicht gegen die Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung verstossen und stützen sich dabei auf ein Rechtsgutachten das GastroSuisse bei Prof. Isabelle Häner in Auftrag gegeben hat⁴. Daher unterstützen der *SGV* und der *SAV* die vollständige Umsetzung der Motion und präsentieren zwei Anpassungen in diesem Sinne. Sie schlagen vor, entsprechend dem Motionstext (durch einen neuen Art. 1 Abs. 4 AVEG) den Vorrang der in den

⁴ Häner, Isabelle (2024): Rechtsgutachten über die Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Kann abgerufen werden unter: www.bratschi.ch > Know-How.

allgemeinverbindlich erklärten GAV festgelegten Mindestlöhnen gegenüber anderslautenden Bestimmungen der Kantone ausdrücklich im Gesetz zu ergänzen. Ausserdem empfehlen sie, auf den im Vorentwurf (Art. 2 Ziff. 4 VE-AVEG) enthaltenen Begriff «zwingend» bei der Formulierung «Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem Recht der Kantone widersprechen» zu verzichten. Sie machten geltend, dieser Begriff impliziere, dass der Bundesgesetzgeber zwischen nicht zwingendem und zwingendem kantonalen Recht unterscheidet und dass kantonales öffentliches Recht immer zwingend sei.

Eine Minderheit des SAV empfiehlt, für mehr Klarheit entsprechend dem Motionstext den 13. Monatslohn und den Ferienanspruch zu erwähnen. Eine weitere Minderheit des SAV schlägt vor, dass die Vorlage auch für bereits bestehende nicht allgemeinverbindlich erklärte GAV und/oder gleichwertige nicht allgemeinverbindlich erklärte GAV gelten soll, da diesen die gleiche Bedeutung wie den allgemeinverbindlich erklärten GAV zukomme.

4.4.2 Ablehnung der Vorlage als Ganzes

Der SGB sowie seine Freiburger Sektion USF sprechen sich gegen die Vorlage aus. Der SGB ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung einen Angriff auf die gesetzlichen kantonalen Mindestlöhne, die direkte Demokratie und die kantonalen Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik sowie das Legalitäts- und Subsidiaritäts-Prinzip der Verfassung bildet und zu Rechtsunsicherheit führt. Daher müsste laut SGB eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, um die Motion auf legale Art und Weise umzusetzen.

Der KFMV lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass diese der schweizerischen Normenhierarchie im Allgemeinen widerspricht, in die sozialpolitische Kompetenz der Kantone eingreift und für Arbeitnehmende im Niedriglohnbereich in der Regel eine deutliche Verschlechterung darstellt.

Travail.Suisse lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, denn diese würde sowohl staats- als auch demokratiepolitisch bedeutende Probleme schaffen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Mindestlöhne ein Minimum für existenzsichernde Löhne definieren, das in den GAV mit wenigen Ausnahmen nicht unterschritten wird.

4.5 Weitere interessierte Kreise

Die Stellungnahmen der Vertreter weiterer interessierter Kreise werden im Folgenden zusammengefasst. Insgesamt haben sich 69 Organisationen geäussert. Fünfundvierzig Teilnehmende begrüssen die Vorlage ganz oder teilweise, während 14 klar dagegen sind. Acht Teilnehmende haben sich zudem nicht präzise zur Vernehmlassungsvorlage geäussert. Die Stellungnahmen von USF und TGV sind in den Positionen ihres jeweiligen Dachverbands enthalten (vgl. 4.4).

4.5.1 Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen

AM Suisse, Berner KMU, CafetierSuisse, carrosserie suisse, EIT.Swiss, GastroSuisse sowie die regionale Sektionen des Verbands (GastroAG, GastroAR, GastroGR, GastroLU, GastroNE, GastroOW, GastroSO, GastroSG, GastroTI, SCRHG, Wirteverband BS), Gewerbeverband BS, Gilde etablierter Schweizer Gastronomen, GVZ, HAW, Holzbau Schweiz, Hotellerie Suisse und seine Sektion ZHV, Isolsuisse, KGL, KGV SO, KGV ZH, NVS, SBC, SBV, SCA, SMGV, SPV, STV, Suissetec, Swiss Contact Center Association, Swisstaffing, UPSA, UPSV, VSSM und VSSU unterstützen die Vorlage. Ihre Stellungnahmen sind ähnlich oder gar deckungsgleich.

Die 42 oben erwähnten Teilnehmenden finden, dass die Vernehmlassungsvorlage und die Forderungen der Motion nicht gegen die Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung verstossen und stützen sich dabei auf ein Rechtsgutachten das GastroSuisse bei Prof. Isabelle Häner in Auftrag gegeben hat. Diese Teilnehmenden sind der Ansicht, dass im Gegensatz zum Wortlaut der Motion die Vorlage noch keinen ausdrücklichen Schluss zulässt, welche

Mindestlohnbestimmungen (jene des allgemeinverbindlich erklärten GAV oder jene des kantonalen Gesetzes) Anwendungsvorrang hat. Daher schlagen sie vor, (durch einen neuen Art. 1 Abs. 4 AVEG) den Vorrang der in den allgemeinverbindlich erklärten GAV festgelegten Mindestlöhnen gegenüber anderslautenden Bestimmungen der Kantone ausdrücklich im Gesetz zu ergänzen, wie dies der Motionstext verlangt. Ausserdem empfehlen 41 Teilnehmende, auf den im Vorentwurf (Art. 2 Ziff. 4 VE-AVEG) enthaltenen Begriff «zwingend» bei der Formulierung «Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem Recht der Kantone widersprechen» zu verzichten. Sie machten geltend, dieser Begriff impliziere, dass der Bundesgesetzgeber zwischen nicht zwingendem und zwingendem kantonalen Recht unterscheidet und dass kantonales öffentliches Recht immer zwingend sei.

Der *SBV* äussert den Wunsch, dass die vorgeschlagene Änderung auch für die Gemeinden gelten soll (indem dies ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird) und insistiert auf der Erwähnung des 13. Monatslohns und des Ferienanspruchs gemäss Motionstext.

Isolsuisse geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung das kommunale Recht miteingeschlossen ist.

Swissmem begrüsst grundsätzlich die Vorlage, fordert jedoch dessen Ergänzung, damit die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch für bestehende oder gleichwertige nicht allgemeinverbindlich erklärte GAV gilt. *Swissmem* betont, dass diesen de facto die gleiche Bedeutung wie den allgemeinverbindlich erklärten GAV zukommt.

Der *Arbeitgeberverband Region Basel* unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Der Verband betont, dass die Umsetzung der Motion entgegen der Stellungnahme des Bundesrates gewährleistet, dass das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) sowie andere Verfassungsrechte eingehalten werden. Er ist der Ansicht, dass kantonale Gesetze mit einem Mindestlohn-Geltungsbereich über die Kantons Grenzen hinweg die vom Bundesgericht bestätigte kantonale Kompetenz klar verletzen.

ZHK und *VZH* befürworten die Stossrichtung der Motion, nämlich die Sozialpartnerschaft vor Eingriffen zu schützen. Diese Verbände empfehlen, dass die Vorlage auch für die Gemeinden und für gleichwertige nicht allgemeinverbindlich erklärte GAV gelten soll. Weiter schlagen sie vor, dass der Vorrang der in den allgemeinverbindlich erklärten GAV und nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV festgelegten Löhne gegenüber dem kantonalen Recht in einer Kollisionsregel (in Art. 358 OR oder evtl. in Art. 1 AVEG) festgelegt werden soll. Ohne diese Kollisionsregel besteht ihrer Ansicht nach die Gefahr einer Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die für einzelne Arbeitsverhältnisse konkret geltenden Mindestlöhne.

Die Mitglieder des *KMU-Forums* sind der Meinung, dass die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffenen Einigungen, die vom Bundesrat durch Beschluss für die ganze Schweiz allgemeinverbindlich erklärt werden, Vorrang vor kantonalen Bestimmungen haben sollen. Daher empfehlen sie, diesen Grundsatz ausdrücklich im Gesetz zu verankern (z. B. in Art. 1 AVEG). Die Mitglieder des *KMU-Forums* sind ferner der Ansicht, dass die GAV auch bei anderen Regelungen wie dem 13. Monatslohn und dem Ferienanspruch unterlaufen werden könnten und beantragen daher, dass die Motion vollumfänglich (d. h. auch bezüglich 13. Monatslohn und Ferienanspruch) und nicht nur bezüglich der Mindestlöhne umgesetzt wird.

KGV ZH und *GVZ* verweisen in ihrer Argumentation auf die Stellungnahme des *SGV* mit der Forderung, dass die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten GAV zum Mindestlohn anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen.

FREPP, *CCIG* und *UAP-SOR* äussern sich nicht zur Vernehmlassungsvorlage. Sie sprechen sich hingegen für die Umsetzung der Motion Ettlín 20.4738 aus.

4.5.2 Ablehnung der Vorlage als Ganzes

Acht Teilnehmende haben sich gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung ausgesprochen (VDK, *Stadt Zürich*, *transfair*, *SIT*, *Caritas Schweiz*, *Centre patronal*, *CGAS* und *UAPG*).

Die *VDK* hat sich bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung ablehnend zur Motion geäußert. Sie bekräftigt ihre Ablehnung der Vorlage und begründet dies mit dem verfassungswidrigen Eingriff in die Kantonsautonomie, der Verletzung des Legalitätsprinzips sowie der mangelnden Praxistauglichkeit der vorgesehenen Änderung. Der *VSAA* hat auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und verweist auf die Position der *VDK*.

Die *Stadt Zürich* und *transfair* sind der Ansicht, dass die Vorlage die sozialpolitische Wirkung der in Volksabstimmungen angenommenen Mindestlöhne untergraben und zudem direkt in die Souveränität der Kantone und Gemeinden eingreifen würde.

SIT betont, dass die vorgeschlagene Änderung die Grundsätze der direkten Demokratie, der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie der Autonomie der Kantone im Bereich der Sozialpolitik verletzen würde. Zudem hätte diese Änderung laut *SIT* zur Folge, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz nicht gestärkt, sondern vielmehr geschwächt würde und sie würde eine schwerwiegende Verschlechterung der sozialen Bedingungen der Arbeitnehmenden im Niedriglohnbereich sowie eine verfassungswidrige Verschärfung der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern mit sich bringen.

Caritas Schweiz begründet ihre Ablehnung mit der Feststellung, dass Mindestlöhne ein Mittel zur Armutsbekämpfung sind.

Das *Centre patronal* lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und schliesst sich der Ansicht des Bundesrates an, nach der die Motion gegen mehrere durch die Verfassung garantierte Grundsätze der Schweizer Rechtsordnung verstösst, wie die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Kantonen und dem Bund sowie das Legalitätsprinzip. Es weist darauf hin, dass die Kantone die Kompetenz haben, sozialpolitische Massnahmen im Bereich des Arbeitsrechts zu treffen.

Die *CGAS* ist völlig gegen die Vernehmlassungsvorlage und folgt dem Bundesrat in seiner Aufforderung, diese abzulehnen. Sie macht geltend, dass während die Verfassung kantonale Befugnisse im Bereich der Sozialpolitik garantiert, die Vorlage de facto den bewusst ausgedrückten Volkswillen in Frage stellt, um besonderen Privatinteressen den Vorrang zu geben.

Die *UAPG* schliesst sich der Ansicht des Bundesrates an, bedauert allerdings, dass die von den Gewerkschaften geforderten Mindestlöhne den Dialog schwächen, zu dem die Gewerkschaften eigentlich beitragen sollten.

4.5.3 Ablehnung der Vorlage, Zustimmung zu einer anderen geprüften Lösung

Unter den Teilnehmenden, welche die Vorlage ablehnen, haben sich mehrere für eine andere Alternative ausgesprochen. Drei Teilnehmende unterstützen eine Verfassungsänderung und 3 andere die Abschreibung der Motion Ettlín 20.4738.

Unia, *Syndicom* und *Kapers* haben sich gegen die Vorlage ausgesprochen, mit der Begründung, dass diese einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen, die direkte Demokratie und das Legalitäts- und Subsidiaritätsprinzip darstellen und zu Rechtsunsicherheit führen würde. Sie betonen zusätzlich die Gefahr eines Angriffs auf die gesetzlichen kantonalen Mindestlöhne und die Sozialziele von Bund und Kantonen. Zudem würde die Umsetzung auch einen Eingriff in das System des Arbeitsrechts und dessen Rechtsquellen bedeuten. Sie teilen

die Ansicht des Bundesrates, dass eine verfassungskonforme Umsetzung der Motion unmöglich ist. So wäre ihrer Meinung nach eine Verfassungsänderung nötig.

Die *WRK*, *Politbeobachter* und das *Komitee «Ein Lohn zum Leben»* lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Sie widersetzen sich dem Eingriff in die kantonale Souveränität und dem Angriff auf die demokratischen Rechte, welche diese Gesetzesänderung darstellen würde. Sie unterstützen daher die Abschreibung der Motion. Das *Komitee* ergänzt, dass seiner Meinung nach dem Bundesrat eine besondere Verantwortung zukommt, und dass er sicherstellen muss, dass Motionen, für die es keine verfassungskonforme Umsetzung gibt, notfalls abgeschrieben werden.

4.5.4 Verzicht auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Die *FER* äussert sich nicht zur Vernehmlassungsvorlage. Die *FER* unterstreicht jedoch, dass insofern die vorgeschlagene Änderung das Bundesrecht einhält und vom Parlament verabschiedet wurde, bestimmt ein Referendum lanciert wird, in dem sich die Bevölkerung zu dieser Bestimmung äussern kann, was ihr eine demokratische Legitimität verleiht oder verweigert.

Das *Bureau des métiers* äussert sich nicht zur Vorlage, da der Kanton Wallis keine kantonalen Mindestlöhne aufweist.

4.5.5 Weitere Überlegungen ohne Zusammenhang zur Vorlage

Swissmem fordert die Einführung eines Wahlrechts, damit das betroffene Unternehmen wählen kann, ob es dem allgemeinverbindlich erklärten GAV oder einem nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellt sein will, sofern beide in Bezug auf Mindestlöhne und Arbeitszeit über ein gleichwertiges Schutzniveau verfügen. *Swissmem* verlangt ausserdem die Einhaltung und gesetzesgetreue Anwendung des AVEG; die vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Allgemeinverbindlicherklärung für einen GAV müssen zwingend eingehalten werden.

ZHK und *VZH* regen an, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV nur insoweit erfolgen darf, als keine sozialpartnerschaftliche Lösung eines anderen Gesamtarbeitsvertrages durch die Allgemeinverbindlicherklärung derogiert wird (d.h. bestehende gleichwertige Gesamtarbeitsverträge sind vom Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages auszunehmen). *ZHK* und *VZH* schlagen eine entsprechende Ergänzung in Artikel 2 Ziffer 4 AVEG vor.

4.6 Trennung der beiden Motionen

Zehn Teilnehmende haben sich zur Umsetzung der Motionen Ettlín 20.4738 und WAK-N 21.3599 in einer gemeinsamen Vorlage geäussert (*SVP*, *SAV*, *SGV*, *AM Suisse*, *Arbeitgeberverband Region Basel*, *EIT.Swiss*, *SBV*, *Swissmem*, *VZH* und *ZHK*). Diese Teilnehmenden fordern die Trennung und eine unabhängige Behandlung der beiden Motionen mit der Begründung, dass sie im Parlament nie gemeinsam behandelt wurden und dass sie sich auf unterschiedliche inhaltliche Anliegen beziehen. Zudem verweisen sie auf Argument, dass die beiden Themen möglicherweise in unterschiedlichem Rhythmus beraten werden müssen. Ferner bestünde ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass wenn das Parlament den Umsetzungsvorschlag der einen Motion ablehnen würde, das Gesamtpaket abgelehnt würde.

5 Liste der Teilnehmenden

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
----	----------------------------

AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

Die Grünen Les VERT-E-S I VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
 Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
 Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft
 Associations de l'économie
 Associazioni dell'economia

KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC	Société suisse des employés de commerce
SIC	Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere interessierte Kreise
 Autres milieux intéressés
 Altri ambienti interessati

AM Suisse	Arbeitgeberverband Landtechnik, Metallbau, Hufschmiede
AM Suisse	Association patronale, Technique agricole, Construction métallique, Maréchalerie
AM Suisse	Associazione di datori di lavoro, Tecnica agricola, Metalcostruzione, Fabbri maniscalchi
-	Arbeitgeberverband Region Basel
Berner KMU PME Bernoises	Der Gewerbeverband Berner KMU
Bureau des métiers	Das Walliser Arbeitgeberzentrum Le centre patronal valaisan
CafetierSuisse	Schweizer Cafetier-Verband
Callnet.ch	Swiss Contact Center Association

Caritas Suisse	Caritas Schweiz Caritas Suisse Caritas Svizzera
-	carrosserie suisse
-	Centre Patronal
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale
-	EIT.swiss
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FGV USF	Freiburgischer Gewerkschaftsbund Union syndicale fribourgeoise
FREPP	Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture
GastroAG	GastroAargau, Verband für Hotellerie und Restauration
GastroAR	Gastro Appenzellerland AR
GastroGR	GastroGraubünden, Verband für Hotellerie und Gastronomie
GastroLU	GastroLuzern
GastroNE	GastroNeuchâtel Hôtellerie & restauration
GastroOW	Gastro Obwalden
GastroSG	Gastro St. Gallen, Kantonalverband für Hotellerie und Restauration
GastroSO	GastroSolethurn
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz Fédération nationale de l'hôtellerie-restauration Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione svizzera
GastroTI	GastroTicino Federazione esercenti albergatori Ticino
GVBS	Gewerbeverband Basel-Stadt
GVZ	Gewerbeverband der Stadt Zürich
-	Gilde etablierter Schweizer Gastronomen
HAW	Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur
Holzbau Schweiz	Branchenverband Holzbau Schweiz Associazione di categoria Holzbau Schweiz
-	HotellerieSuisse
Isolsuisse	Der Verband Schweizerischer Isolierfirmen
Kapers	Kapers Cabin Crew Union
KGL	KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern
-	KMU-Forum

	Forum PME Forum PMI
KGV SO	KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn
KGV ZH	KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich
-	Komitee "Ein Lohn zum Leben"
NVS	Naturstein-Verband Schweiz
-	Politbeobachter
-	Stadt Zürich Ville de Zurich Città di Zurigo
SBC BCS	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband Association suisse des patrons boulangers- confiseurs
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SCA	Swiss Catering Association
SCRGH	Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs
SMGV ASEPP ASIPG	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband Association suisse des entrepreneurs plâtriers-peintres Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori
SPV ASC ASP	Schweizerischer Plattenverband Association Suisse du Carrelage Associazione Svizzera delle Piastrelle
STV FST FST	Schweizer-Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
-	Swissmem
swisstaffing	Verband der Personaldienstleister der Schweiz Association suisse des prestataires de services de l'emploi Associazione svizzera dei prestatori di personale
-	Syndicom
TGV	Thurgauer Gewerbeverband

-	transfair
UAPG	Union des Associations Patronales Genevoises
UAP-SOR	Union des associations patronales du second œuvre romand
-	Unia
VDK CDEP CDEP	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica
VSAA AOST AUSL	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Association des offices suisses du travail Associazione degli uffici svizzeri del lavoro
VSSM ASFMS	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Associazione svizzera fabbricanti mobili e serramenti
VSSU AESS AISS	Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen Association des entrepreneurs suisses de services de sécurité Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza
VZH	Arbeitgeber Zürich
WRK CGSO	Westschweizer Regierungskonferenz Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale
Wirteverband BS	Wirteverband Basel-Stadt
ZHK	Zürcher Handelskammer
ZHV	Zürcher Hotellerie-Verein (HotellerieSuisse Zürich und Region)